



Statuten

Gemeinnütziger Frauenverein Schwarzenburg

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Schwarzenburg“ besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Schwarzenburg.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, gemeinnützige Bestrebungen zu fördern und Werke sozialer Art zu unterstützen, insbesondere zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

Die Vereinstätigkeiten umfassen:

- a) **Frauenvereinshaus**
Die Pflege, den Unterhalt und die Verwaltung des eigenen Hauses.
- b) **Brockenstube**
Entgegennahme von gut erhaltenen Gebrauchsgegenständen ohne Entschädigung und Verkauf zu günstigen Preisen.
- c) **Seniorenarbeit**
Organisation der Seniorennachmittage, der Seniorenreise sowie des Halbtages-Ausfluges.
- d) **Kleiderverleih**
Vermieten von diversen Kleidern und Accessoires.
- e) **Geschirrverleih**
Vermieten von Geschirr, Gläsern und Besteck für Privat- und Vereinsanlässe.
- f) **Vereinsanlässe**
Organisation von diversen Aktivitäten und Anlässen.
- g) **Handarbeiten**
Organisation des regelmässigen Handarbeits-Treffs sowie die Vermarktung der angefertigten Ware.
- h) **Event-Raum**
Verwalten und Vermieten des Event-Raums.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Mitgliederbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Mitgliederbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder wenn der Mitgliederbeitrag nach zwei aufeinander folgenden Jahren nicht mehr bezahlt worden ist.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Vereinsorgane

Allgemeines

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

a) Hauptversammlung

Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch den Vorstand mittels Bekanntgabe der Traktanden sowie per Anzeige auf der Website.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand schriftlich bis 6 Wochen vor der Hauptversammlung eingereicht werden.

Art. 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle (Revisionsstelle) dies verlangen.

Für die ausserordentliche Hauptversammlung gilt Art. 5, Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Beschlüsse können nur über Geschäfte gefasst werden, die in der Traktandenliste aufgeführt sind. Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein Stichentscheid der Vorsitzenden ist ausgeschlossen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle (Revisionsstelle);
- b) Abnahme und Genehmigung:
 - des Protokolls der letzten HV
 - der Jahresberichte
 - der Jahresrechnung des Vereins
 - des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstandes (Déchargeerteilung)
 - des Budgets
- c) Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- d) Mutationen

- e) Annahme und Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Hauptversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis sechs Wochen vor der HV dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

b) Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (inkl. Ressortleiterinnen). Ein Vorstandsmitglied wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und ist dreimal wieder wählbar. Rücktritte sind mindestens 3 Monate vor einer Hauptversammlung bekannt zu geben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an einer nächsten HV eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 10 Entschädigungen

Den Vorstands- und Ressortmitgliedern werden ein Sitzungsgeld, mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Es steht dem Verein frei, den Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern mit einer fest zugeteilten oder regelmässig wiederkehrenden Aufgabe mit weiteren Entschädigungen entgegenzukommen.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Es muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Art. 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung des Vorstandes

- Vergabungen im Rahmen der jährlichen Einnahmen;
- Der Vorstand hat die Kompetenz über
 - Reparaturen am Frauenvereinshaus bis max. Fr. 10'000.— und
 - über andere ausserordentliche Ausgaben bis max. Fr. Fr. 2'500.—zu beschliessen

Alle Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien. Für das Postkonto und den Bankverkehr haben die Kassierin der Hauptkasse und die Kassierin der Brockenstube Einzelunterschrift.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen;
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind;
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung;
- g) Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können;
- h) Erstellen von Pflichtenheften;
- i) Ausschluss von Mitgliedern.

c) Kontrollstelle

Art. 14 Kontrollstelle

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen 2 Revisorinnen als Kontrollstelle. Wiederwahl ist viermal für je 2 Jahre zulässig, jedoch so, dass immer nur eine Revisorin wechselt.

Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus der Brockenstube, aus den Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus verschiedenen Aktivitäten, Zuwendungen Dritter, Zinsen aus dem Vereinsvermögen usw. bestritten.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Statutenänderung

Art. 18 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Einem Mitglied sind auf dessen Verlangen die beantragten Änderungen nach der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben. Die beantragten Änderungen sind vor Beginn der Hauptversammlung aufzulegen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 19 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 20 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Das Vermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden.

„Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet“.

VII. Schlussbestimmungen

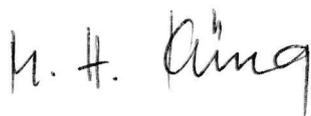
Art. 21 Gleichberechtigung

Alle in diesen Statuten erwähnten Funktionen können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

Art. 22 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 26. März 2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 06.03.2020.

Die Präsidentin:



Marie-Helene Küng

Die Sekretärin:



Caroline Berset Müller